

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

VG 16 L 372/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn: [REDACTED]

[REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Tometten - Kanzlei Möckernkiez -
Yorckstraße 26, 10965 Berlin, Az.: [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Post-
straße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

Antragsgegnerin,

wegen Asyl (Zweit Antrag) Irak

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 28. Juni 2024

durch
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antragsteller wird unter Beiordnung des zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts Tometten aus Berlin für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe bewilligt.

2. Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 16 K 1209/24.A wird hinsichtlich der Abschiebungsandrohung unter Nummer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. April 2024 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

1. Der Antrag des Antragstellers, ihm unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu bewilligen, hat Erfolg. Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann. Zudem bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachfolgenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig (vgl. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 114, 115 ZPO).

2. Sein Antrag

die aufschiebende Wirkung seiner Klage VG 16 K 1209/24.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Im Folgenden: Bundesamt) vom 23. April 2024 hinsichtlich der in Nummer 3 des Bescheides enthaltenen Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Bei der im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der aufenthaltsbeendenden Entscheidung und dem Individualinteresse des Antragstellers an einem einstweiligen Aufschub der Vollziehung überwiegt vorliegend das Interesse des Antragstellers.

Lehnt das Bundesamt - wie vorliegend - einen Asylantrag als unzulässigen Zweit Antrag ab, darf die Aussetzung der Abschiebung gemäß § 71a Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur angeordnet werden, wenn - nach Maßgabe der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Das Gericht hat ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamtes; diese wird voraussichtlich im Klageverfahren aufzuheben sein.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn u.a. im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Gemäß § 71a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG ist bei Antragstellung des Ausländers im Bundesgebiet nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Dies vorausgeschickt kann dahinstehen, ob ernstliche Zweifel an der Unzulässigkeitsentscheidung bereits deshalb anzunehmen sind, weil das Bundesverwaltungsgericht ein anhängiges Revisionsverfahren, dass ein Zweitantragsverfahren zum Gegenstand hat, in dem Finnland den Asylantrag des Antragstellers bereits unanfechtbar abgelehnt hat, mit Beschluss vom 1. August 2023 ausgesetzt hat und ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleitet hat, welches die Frage zum Gegenstand hat, ob die Anwendung des § 71a AsylG mit Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU vereinbar ist, wenn ein früherer Antrag desselben Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt und als unbegründet abgelehnt wurde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. August 2023 - 1 C 19/22 - juris).

Das Gericht hat jedenfalls ernstliche Zweifel an der Feststellung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sind (Nr. 3).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2021 - C-18/20 - juris Leitsatz 1) umfasst die in Art. 40 Abs. 2 und 3 AsylVf-RL 2013 enthaltene und mit Art. 32 Abs. 4 AsylVf-RL 2005 inhaltsgleiche Wendung „neue Elemente oder Erkenntnisse“, die „zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind“ sowohl Elemente oder Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz eingetreten sind, als auch Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber vom Antragsteller nicht geltend gemacht wurden.

§ 51 Abs. 1 VwVfG setzt voraus, dass eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist oder neue Beweismittel vorliegen und die Geeignetheit dieser Umstände für eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 - juris Rn. 14). Dabei genügt bereits ein schlüssiger Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung zu verhelfen. Es genügt, wenn der Asylbewerber eine Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder der sein persönliches Schicksal bestimmenden Umstände im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe. Nicht von Bedeutung ist, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksal des Antragstellers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, die Verfolgungsfurcht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer relevanten Verfolgung rechtfertigt. Diese Prüfung hat im Rahmen eines neuen, mit den Verfahrensgarantien des Asylgesetzes ausgestatteten materiellen Anerkennungsverfahrens zu erfolgen. Lediglich wenn das Vorbringen des Antragstellers zwar glaubhaft und substantiiert, jedoch von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung beziehungsweise zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen, darf der Antrag als unzulässig abgelehnt beziehungsweise die Unzulässigkeitsentscheidung gerichtlich bestätigt werden (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 4. Dezember 2019 - 2 BvR 1600/19 - juris Rn. 20-21; BVerfG, Kammerbeschluss vom 3. März 2000 - 2 BvR 39/98 - juris Rn. 32).

Daran gemessen hat der Antragsteller in Form seiner Homosexualität einen Umstand vorgetragen, der bereits vor Abschluss des Verfahrens in Litauen existierte, aber von ihm dort nicht geltend gemacht worden ist.

Seine Ausführungen sind auch nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet, zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, jedenfalls zur Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu verhelfen.

Nach Auffassung des Gerichts spricht Überwiegendes dafür, dass der Antragsteller tatsächlich homosexuell ist und dies auch auslebt. Beim Bundesamt machte er bereits zahlreiche Angaben zu seiner homosexuellen Identitätsfindung und der Entwicklung seiner sexuellen Orientierung. So konnte er seine ersten beiden sexuellen Beziehungen unter Angabe der damit einhergehenden Komplikationen und seine Gefühlslage schildern. Im Einzelnen führte er aus, dass er im Alter von 15 Jahren festgestellt habe, dass er eine Zuneigung zu Männern verspüre. In der Schule habe er eine ca. vierjährige Liebensbeziehung mit einem zwei Jahre älteren Mann namens [REDACTED] gehabt, mit dem er sich regelmäßig unter dem Vorwand, gemeinsam lernen zu wollen, zum Geschlechtsverkehr getroffen habe. Anschließend habe er eine ebenfalls heimliche, ca. zweijährige Sexbeziehung mit einem wesentlich älteren [REDACTED] namens [REDACTED] gehabt, der sich jedoch anschließend von ihm getrennt habe. Außerdem habe er über Facebook nach einem neuen männlichen Partner gesucht, sei jedoch teilweise aus Mangel an Vertrauen und zum Teil aufgrund zu großer Entfernung keine weitere Beziehung eingegangen. Des Weiteren hat der Antragsteller durch Bildmaterial und Chatauszüge unterlegte Angaben zu einer nach seiner Ankunft in Deutschland geführten sexuellen Beziehung mit einem Mann namens [REDACTED] gemacht und aufgezeigt wie er seine Homosexualität durch den Besuch von Clubs und Bars für Homosexuelle auslebt.

Zudem sprechen die dem Gericht zum Irak vorliegenden Erkenntnismittel (vgl. etwa Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Oktober 2022, Seite 13-14; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 28. März 2024, Seite 226-230) dafür, dass homosexuelle Männer im Irak einer sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG angehören und von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG landesweit verfolgt werden, ohne dass die in § 3d Abs. 1 AsylG

genannten Akteure willens oder in der Lage wären, ihnen Schutz vor Verfolgung gemäß § 3d Abs. 2 AsylG zu bieten (vgl. dazu etwa Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 2. November 2021 - 29 K 285.17 A - juris, Rn. 23 ff.).

Mit seinem Vorbringen ist der Kläger auch nicht gemäß § 71a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 2 VwVfG präkludiert.

Hiernach muss der Antragsteller ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Diese Regelung geht auf Art. 40 Abs. 4 RL 2013/32/EU zurück. Von der dort eingeräumten Möglichkeit hat der nationale Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Verweisung in § 71a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG auf § 51 Abs. 2 VwVfG in unionsrechtskonformer Weise Gebrauch gemacht (vgl. VG Minden, Urteil vom 21. Juni 2022 - 1 K 2351/20.A - juris Rn. 34 ff. m.w.N.).

Grobes Verschulden i.S.d. § 51 Abs. 2 VwVfG meint jede Schuldform von der groben Fahrlässigkeit bis zum Vorsatz; grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerwiegender Weise außer Acht lässt. Dem Asylbewerber obliegt es, substantiiert und schlüssig vorzutragen, inwiefern er durch defizitäre Verfahrensabläufe ohne grobes Verschulden gehindert gewesen sei, die Wiederaufgreifensgründe im Erstverfahren geltend zu machen (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 1. Juli 2020 - 13 A 10424/19 - juris, Rn. 53-54).

Unter Berücksichtigung dieses strengen Maßstabs hat der Antragsteller hinreichend dargelegt, dass er in Litauen aus Angst, Unwissenheit und Scham und damit ohne grobes Verschulden daran gehindert war, seine Einwände vorzubringen. Hierzu hat er in seiner Anhörung zur Zulässigkeit seines Asylantrags am 2. Dezember 2022 im Einzelnen angegeben, dass sich der Aufenthalt in dem Flüchtlingslager in Litauen wie ein Gefängnisaufenthalt angefühlt habe, die Versorgung sehr schlecht gewesen sei, er menschenunwürdige Behandlung erfahren habe, er im Rahmen der Asylanhörung nicht hinreichend rechtliches Gehör erhalten habe und aufgrund dieser Umstände an psychischen Problemen gelitten habe. Ergänzend hat er in seiner Anhörung am 9. April 2024 angegeben, dass er Angst gehabt habe, in Litauen vorzutragen, dass er homosexuell sei. Im Irak sei er damit aufgewachsen, dass Homosexualität verboten sei und gesellschaftlich geächtet und sogar mit dem Tod bestraft werde. Er sei davon ausgegangen, dass Homosexualität auch in Europa nicht erlaubt sei. Erst in Deutschland habe er im Laufe der Zeit realisiert, dass Homosexualität

gesellschaftlich akzeptiert werde und er keine Befürchtung haben müsse, diese zu offenbaren.

Zu Gunsten des Antragstellers ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass es die Mitgliedstaaten zwar nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83 als Pflicht des Antragstellers betrachten können, „so schnell wie möglich“ alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, kann jedoch allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre Homosexualität nicht sofort angegeben hat, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist (vgl. EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014 - C-148/13 bis C-150/13 - juris, Rn. 68-71). Auf § 71a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 2 VwVfG übertragen dürfte einem Asylsuchenden grobes Verschulden nicht allein deshalb zur Last gelegt werden dürfen, weil er seine Homosexualität erstmals in einem Zweitantragsverfahrens offenbart hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit auf § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

■

Beglaubigt

■
Justizhauptsekretärin

